

körperlicher Beschwerden wie Schmerzen und Blutungen im vaginalen Bereich arbeiten zu müssen, an Körper und Gesundheit erheblich verletzt. Soweit der Beklagte darüber hinaus die Klägerin fast täglich zu oftmals ungewolltem und für die Klägerin nur unter Schmerzen zu vollziehendem Geschlechtsverkehr mit ihm zwang, kommt darüberhinaus noch ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 Abs. 2 BGB sowie wegen Bestimmung zur Gestattung der außer-ehelichen Beibwohnung unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses in Betracht.

Die Höhe des Schmerzensgeldes war gemäß § 287 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei war insbesondere neben dem jugendlichen Alter und der hierdurch bedingten Unerfahrenheit und Unterlegenheit der Klägerin, die auch in der Anrede „Papi“ zum Ausdruck kam, auf die Schwere der Taten, die brutalen Begleitumstände und die erniedrigende Behandlung abzustellen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß es der Klägerin trotz der hohen Gefahr einer Ansteckung mit dem HIV-Virus verwehrt war, bei ihrer Tätigkeit ein Kondom zu benutzen. Bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe kommt erschwerend hinzu, daß der Beklagte die Klägerin über rund eineinhalb Jahre, mithin einen gerade gemessen am Alter der Klägerin sehr langen Zeitraum, in dem Abhängigkeitsverhältnis hielt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,- DM für angemessen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Barbara Becker-Rojczyk **Ein Fall von Frauenhandel und dirigistischer Zuhälterei Erfolge und Mißerfolge**

Im Alter von 17 Jahren lernte Gabriela V. einen rund 50 Jahre alten Mann kennen, der sie mit wunderbaren Versprechungen dazu brachte, für ihn als Prostituierte im Ausland zu arbeiten. Zunächst war von 3 Monaten die Rede, für die sie 5.000 US\$ erhalten sollte. Er „kaufte“ sie ihrer Mutter für 3.500 US\$ ab, lernte sie an und besorgte ihr falsche Papiere. Von April 1990 an arbeitete sie dann in Holland, Spanien und hauptsächlich in Frankfurt am Main für ihn. In dieser Zeit hat sie unzählige Freier abfertigen müssen. Sie lebte jeweils in einem Bordellzimmerchen, das sie nicht verlassen durfte. Er kam mehrmals täglich und nahm ihr sämtliches Geld ab. Ihre vorgeschriebenen „Solleistungen“ waren von montags bis donnerstags jeweils 30 Freier pro Tag, von freitags bis sonntags jeweils 40 Freier zum Preis von je DM 40,-. Gabriela V. mußte ohne Kondom arbeiten.

Nach meiner Berechnung hat ihr Zuhälter mindestens DM 400.000,- mit ihr erwirtschaftet.

Nach etwa einem Jahr litt sie unter starken Unterleibsschmerzen. Ihr Zuhälter fand tatsächlich einen Frauenarzt in Frankfurt, der ihre Vagina operativ vergrößerte, unter dem Vorwand, diese sei unnatürlich klein geraten. Tatsächlich lag wahrscheinlich ein Vaginismus vor.

Nach etwa 1 1/2 Jahren war Gabriela V. so deprimiert, daß sie es endlich wagte, sich gegen ihre Ausbeutung zu wehren. Sie schrie in ihrem Zimmer, als ihr Zuhälter außer Haus war. Ihre Zimmernachbarin informierte agisra und diese die Kriminalpolizei. Als die Polizei Gabriela V. aus dem Zimmer befreit hatte, kam der Zuhälter zurück, mit dem Zimmerschlüssel in der Tasche. Gabriela V. wurde von den Mitarbeiterinnen der agisra mitgenommen und in der Folgezeit betreut. Das Sozialamt zahlte Hilfe zum Lebensunterhalt. Rechtsanwältin Antje Becker beantragte bei der Ausländerbehörde für Gabriela V. und ihre Zimmernachbarin eine ausländerrechtliche Duldung für die Dauer des Strafverfahrens. Diese wurde bewilligt. Die Zimmernachbarin entschloß sich jedoch, nach ihrer ersten Vernehmung in ihre Heimat zurückzufahren.

Die anderen Schritte nun kurz chronologisch mit Daten:

15.11.1991: Verhaftung des Zuhälters, Beschlagnahme von DM 42.000,- aus dessen Auto.

29.1.1992: Anklage zum Schöffengericht (!) wegen Menschenhandels und Zuhälterei, nicht aber wegen sexuellen Mißbrauchs Schutzbefohlener, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, gefährlicher Körperverletzung, Mißhandlung Schutzbefohlener usw.

Februar 1992: Terminierung auf den 24.3.1992, Verlegung wegen anderer Termine der Nebenklagevertreterin wird abgelehnt, ich übernehme die Vertretung 3 Tage vor dem Termin.

24.3.1992: In der Hauptverhandlung sitzen wir mit auf der Anklagebank, da nur eine Dolmetscherin genehmigt wurde. In der Verhandlung beantrage ich Abgabe ans Landgericht unter Hinweis auf die fehlenden Anklagepunkte und den nicht ausreichenden Strafraum des Amtsgerichts. Dieser Antrag wird zurückgewiesen. Die Staatsanwältin sieht sich nach einigem Hin und Her nicht mehr dazu in der Lage, weiter zu verhandeln und kündigt Nachtragsanklage an. Das Verfahren platzt.

2.4.1992: Befangenheitsantrag gegen den vorsitzenden Richter: Nach der Verhandlung hat sich herausgestellt, daß es eine Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gab (1,5 Jahre Freiheitsentzug mit Bewährung plus Geldstrafe plus Abschiebung). In diese Absprache war die Nebenklage nicht mit einbezogen worden.

4.5.1992: Der Befangenheitsantrag wird zurückgewiesen mit einer fadenscheinigen Begründung (der Richter behauptet in seiner dienstlichen Erklärung, er habe zu dem Zeitpunkt der Absprache von der Nebenklage keine Kenntnis gehabt).

6.5.1992: Arrestbeschluß des Landgerichts Frankfurt (Zivilgericht) bezüglich der beschlagnahmten DM 42.000,-.

Juni 1992: Klage gegen den Zuhälter auf Schmerzensgeld und auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns (Teilklage auf DM 30.000,-).

9.7.1992: Gespräch mit Gericht, dem neu eingesetzten Staatsanwalt und dem vorsitzenden Richter bezüglich der Frage einer neuerlichen Absprache. Der Richter droht die Haftentlassung des Zuhälters an, droht an, zur Frage, ob Gabriela V. bereits in Argentinien als Prostituierte gearbeitet hat, eine Verhandlung dort durchzuführen, droht an, einen Teil der beschlagnahmten DM 42.000,- an eine andere Prostituierte auszuzahlen, der sie angeblich gehören usw. Die Staatsanwaltschaft kann dem offensichtlich nichts entgegensetzen. Ich halte die Absprache nicht für richtig, aber die Mandantin entscheidet sich dafür.

17.7.1992: Strafanzeige gegen den Frauenarzt.

24.8.1992: Antrag auf eigene Dolmetscherin für die mündliche Verhandlung – dem Antrag wird stattgegeben.

17.9.1992: Trotz der Absprache verläuft die Verhandlung wieder sehr turbulent. Es ist plötzlich unklar, ob eine Abschiebung möglich ist, da ein Paß für den Zuhälter nicht aufzufinden ist. Beim Plädoyer unterbricht der Richter mich mehrfach und will mich daran hindern, die ganze Dimension des Falls noch einmal darzulegen. Der Zuhälter wird schließlich vereinbarungsgemäß zu 2 Jahren mit Bewährung verurteilt, außerdem zu 300 Tagessätzen à DM 30,-, Bewährungszeit 4 Jahre, sofortige Abschiebung, Verzicht auf die beschlagnahmten DM 42.000,- zugunsten von Gabriela V. Obwohl die Bewährungszeit entgegen der Absprache (5 Jahre) nur auf 4 Jahre festgesetzt wird, erklären wir Rechtsmittelverzicht.

22.9.1992: Antrag auf Herausgabe der DM 42.000,-.

23.11.1992: Das Sozialamt leitet wegen rund DM 10.000,- den Anspruch auf Herausgabe des beschlagnahmten Geldes über. Wir legen Widerspruch ein.

15.12.1992: Urteil des Landgerichts Frankfurt (Zivilabteilung): DM 50.000,- Schmerzensgeld plus DM 30.000,- Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns (Teilbetrag).¹

6.4.1993: Das Landgericht (Strafkammer) hebt die Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage zum Teil auf, obwohl der Zuhälter rechtskräftig in die Kosten verurteilt worden ist. Gabriela V. wird auferlegt, DM 1.000,- des Verfahrens zu zahlen, obwohl ich weniger als diesen Betrag von der Staatskasse erhalten habe!

3.5.1993: Klage auf Schmerzensgeld gegen den Frauenarzt.

Der Fall ist noch lange nicht abgeschlossen.

Über den Herausgabeantrag bezüglich der DM 42.000,- ist bis heute nicht entschieden. In der Strafsache gegen den Frauenarzt ist noch nicht viel passiert. Das Widerspruchsverfahren wegen der Überleitung zieht sich ebenfalls hin.

Gabriela V., gegen die am Tage ihrer Befreiung eine Ausweisungsverfügung ergangen war, war nach Beendigung des Strafverfahrens unmittelbar von der Abschiebung bedroht, weil die Befristung ihrer Duldung auslief. Es bestand die Gefahr, daß sie etwa zeitgleich mit dem Zuhälter – dessen Strafe durch die erlittene U-Haft als abgebußt galt – nach Argentinien zurückgeschickt würde. Gabriela V. hatte sich während der 10 Monate, die das Strafverfahren gedauert hatte, auf Grund der intensiven Betreuung durch agisra psychisch weitgehend stabilisiert. Sie hatte angefangen, Deutsch zu lernen und wollte eine Ausbildung machen, um dauerhaft von der Prostitution wegzukommen.

Die mit der ausländerrechtlichen Vertretung beauftragte Rechtsanwältin Antje Becker beantragte für sie eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen nach § 30 AuslG, hilfsweise Abschiebeschutz nach §§ 53 VI i.V.m. 55 II AuslG. Dieser Antrag wurde von persönlichen Briefen der Bundestagsabgeordneten Petra Bläss, Verena Wohlleben, Christina Schenk und Dr. Ursula Männle unterstützt. Die Ausländerbehörde lehnte die Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung ab, daß diese wegen der Bestandskraft der Ausweisungsverfügung nicht möglich sei. Die Sache wurde dem Innenministerium zur Entscheidung vorgelegt. Von dort erging der Bescheid, Gabriele V. müsse sich kurzfristig ins benachbarte Ausland begeben, um von dort aus eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG zu beantragen. Diese Lösung wurde dadurch kompliziert, daß Gabriela V. nur einen gefälschten Paß besaß und die Ausstellung eines gültigen Passes auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Für die Dauer dieses Antragsverfahrens, das immer noch läuft, wird Gabriela V. faktisch weiter geduldet.

1 Die Urteilsgründe sind vorstehend abgedruckt